

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 26.01.2015
	IW - EC	Gedruckt am 26.01.2015
		Seite Nr. 1/6

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Code: IW - EC
 Bezeichnung: IW - EC

1.2. Geeignete identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Schutzmittel gegen rasche Verdampfung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: IDEAL WORK SRL
 Adresse: Via Kennedy, 52
 Ort und Staat: 31030 Vallà di Riese Pio X (TV)
 Italien

Tel. +39 0423 4535

Fax +39 0423 748429

Email der zuständigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: sicurezza@idealwork.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

Giftinformationszentrum:
Clinical Toxicology and Berlin Poison Information Centre
Institute of Toxicology
Oranienburger Str 285 Berlin
Telefon : +49 30 3068 6711
Fax +49 30 3068 6799
Notrufnummer : +49 30 192 40

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Gemisch wurde begutachtet und/oder Tests unterzogen, um festzustellen, dass keine physikalischen Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt vorhanden sind und es wurde folgendermaßen eingestuft.

2.1.1. Verordnung 1272/2008 (CLP) und folgende Änderungen und Anpassungen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder abgeänderte Richtlinie 1999/45/EG.
 Dieses Gemisch entspricht nicht den Einstufungskriterien gemäß abgeänderter Richtlinie 1999/45/EG.

Einstufung gemäß abgeänderter (EG) Verordnung Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch entspricht nicht den Einstufungskriterien gemäß abgeänderter Richtlinie 1999/45/EG.

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenpiktogramme: --

Warnhinweise: --

Gefahrenhinweise: Kann Augen- und Hautreizungen hervorrufen.

Sicherheitshinweise: Die Symptome umfassen Rötungen, Juckreiz und Schmerz.

2.3. Sonstige Gefahren.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen.

3.2. Gemische.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß Richtlinie 67/548/EWG und/der (EG) Verordnung 1272/2008 (CLP) (und folgende Änderungen und Anpassungen) als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich eingestuft wurden.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 26.01.2015
	IW - EC	Gedruckt am 26.01.2015
		Seite Nr. 2/6

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Kontrakt mit der Haut	Die Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei Auftreten von Symptomen ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Kontakt mit den Augen	Die Augen mindestens 15 Minuten mit viel Wasser spülen. Bei anhaltenden Symptomen ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Verschlucken	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei anhaltenden Beschwerden ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Sie Symptome umfassen Rötungen, Juckreiz und Schmerzen.

4.3. Anweisungen für den Fall, dass sofort ein Arzt aufgesucht werden muss, und spezielle Behandlungsweisen.

Gemäß den aufgetretenen Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

Das Produkt ist nicht als entzündbar, brennbar oder brandfördernd eingestuft, im Falle eines Brandes auf die Umgebung abgestimmte Löschmittel benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Im Falle eines Brandes dürfen die Verbrennungsprodukte nicht eingeatmet werden.

5.3. Empfehlungen für die Zuständigen für die Brandlöschung.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Immer die komplette Brandschutzausrüstung tragen. Das Brandlöschwasser auffangen, es darf nicht in die Kanalisation gelangen. Das durch die Brandlöschung verseuchte Wasser und die Rückstände des Brandes gemäß den geltenden Normen entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandschutzausrüstung, wie Druckluftatemgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), Feuerwehroverall (EN 469), Feuerwehrhandschuhe (EN 659) sowie Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzvorrichtungen und Verfahren für Notfälle.

Für nicht direkt eingreifende Personen

Den Unfallort verlassen, wenn man nicht über angemessene Atem- und Augenschutz-ausrüstungen verfügt (siehe Abschnitt 8).

Für Personen, die direkt eingreifen

Das Leck beheben, wenn keine Gefahr besteht. Den Unfallort abgrenzen Eine angemessene Schutzausrüstung benutzen (einschließlich der persönlichen Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts), um den Kontakt mit der Haut, den Augen und den persönlichen Kleidungsstücken zu vermeiden. Dämpfe und Nebel nicht einatmen

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation, in die Oberflächengewässer und in die phreatischen Bereiche dringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgelaufene Produkt mit mechanischen Mitteln auf sammeln und in Behälter für die Wiederverwertung oder die Entsorgung einfüllen. Den Rest mit Wasserstrahlen beseitigen, wenn keine Gegenanzeigen bestehen.

Den von der Leckage betroffenen Ort ausreichend belüften. Eventuelle Unverträglichkeiten für das Material der Behälter in Abschnitt 7 überprüfen. Die Entsorgung des verseuchten Materials muss konform mit den Vorschriften im Punkt 13 erfolgen.

6.4. Bezugnahmen auf andere Abschnitte.

Eventuelle Informationen bezüglich der persönlichen Schutzausrüstung und Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 enthalten.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung.

Das Produkt erst handhaben, nachdem alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts gelesen wurden. Vermeiden, dass das Produkt in der Umgebung freigesetzt wird. Während der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken und rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 26.01.2015
	IW - EC	Gedruckt am 26.01.2015
		Seite Nr. 3/6

Das Produkt in Behältern mit gut lesbarem Etikett aufbewahren. Die Behälter weit entfernt von eventuellen nicht kompatiblen Materialien aufbewahren, hierzu im Abschnitt 10 nachlesen.

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Keine Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anwendung geeigneter technischer Maßnahmen immer den Vorrang haben sollte im Verhältnis zu der persönlichen Schutzausrüstung, muss dafür gesorgt werden, dass am Arbeitsort eine gute Lüftung vorhanden ist, die durch den Einsatz von wirksamen, lokalen Absauggeräten gewährleistet wird.

Für die Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen eventuell die Hersteller der chemischen Stoffe um Rat fragen.

Die persönlichen Schutzausrüstungen müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen, welche die Konformität mit den geltenden Vorschriften bestätigt.

Eine Notdusche mit Augendusche vorsehen.

SCHUTZ FÜR DIE HÄNDE

Falls ein verlängerter Kontakt mit dem Produkt vorgesehen ist wird empfohlen, die Hände mit Handschuhen zu schützen, die beständig gegen das Eindringen von Chemikalien sind (Bez. Norm EN 374). Für die endgültige Wahl des Materials der Handschuhe müssen auch der Gebrauchsprozess des Produktes und die eventuellen weiteren Produkte, die daraus erfolgen, berücksichtigt werden. Wir erinnern Sie außerdem daran, dass Latex-Handschuhe Hautsensibilisierung verursachen können.

SCHUTZ DER HAUT

Es muss Arbeitsbekleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhwerk für den professionellen Gebrauch getragen werden, Kategorie II (Bez. Richtlinie 89/686/EWG und Norm ISO EN 20344). Wenn man die Schutzbekleidung auszieht, muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine Schutzhaube mit Sichtscheibe oder ein Schutzvisier samt dicht abschließender Brille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine filternde Gesichtsmaske zu tragen, deren Modell und Klasse (1, 2 oder 3) und effektive Notwendigkeit dem Resultat der Risikobewertung entsprechend bestimmt werden muss (Bez. Norm EN 149).

Die Emissionen bei Produktionsprozessen, einschließlich die durch Belüftungsgeräte bewirkten, müssten in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Umweltschutznormen kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	Flüssig
Farbe	Rosa
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle.	Nicht bestimmt.
pH.	7,2.
Schmelz- oder Gefrierpunkt.	Nicht bestimmt.
Anfänglicher Siedepunkt.	Nicht anwendbar.
Siedeintervall.	Nicht bestimmt.
Flammpunkt.	> 60 °C
Verdampfungsanteil	Nicht bestimmt.
Entzündlichkeit in festem oder gasförmigem Zustand	Nicht bestimmt.
Untere Entzündlichkeitsgrenze.	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit explosionsgefährlichen Eigenschaften im Molekül verbunden sind. Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.8.4.2 a)
Obere Entzündlichkeitsgrenze.	Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit explosionsgefährlichen Eigenschaften im Molekül verbunden sind. Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.8.4.2 a)
Untere Explosionsgrenze.	Nicht bestimmt.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht bestimmt.
Dampfdruck.	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
Relative Dichte.	0,81.
Löslichkeit	Nicht bestimmt.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht bestimmt.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 26.01.2015
	IW - EC	Gedruckt am 26.01.2015
		Seite Nr. 4/6

Zersetzungstemperatur.
 Viskosität
 Explosionsfähige Eigenschaften

Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.
 Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit oxidierenden Eigenschaften im Molekül verbunden sind. Vgl. Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.1.3.4)
 Nicht anwendbar (Abwesenheit von chemischen Gruppen, die mit explosionsgefährlichen Eigenschaften im Molekül verbunden sind. Vgl. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Abs. 2.8.4.2 a)

Oxidierende Eigenschaften

9.2. Sonstige Angaben.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen bestehen keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen.

10.2. Chemische Stabilität.

Bei normalen Gebrauchsbedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Bei normalen Gebrauch- und Lagerungsbedingungen bestehen keine voraussehbaren gefährlichen Reaktionen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besonderen Angaben. Es müssen jedoch die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für chemische Produkte getroffen werden.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Vermeiden, dass das Produkt mit Säuren in Berührung kommt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Das Vorhandensein von Calciumkarbonat kann zur Bildung von Calciumoxid, Kohlenstoffoxid führen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

Es sind keine Episoden bezüglich Gesundheitsschäden bekannt, die auf den Umgang mit dem Produkt zurückzuführen sind. In jedem Fall wird empfohlen, beim Umgang mit dem Produkt die allgemeinen Regeln zur Industriehygiene einzuhalten.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Akute Toxizität

Verätzung/Reizung der Haut

Schwere Augenschäden/Augenreizungen

Sensibilisierung der Atemwege

Sensibilisierung der Haut

Keimzellenmutagenität

Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen

Kann bei verlängertem oder wiederholtem Kontakt Hautreizungen verursachen.

Kann bei direktem Kontakt Augenreizungen verursachen.

Keine Informationen verfügbar

Kein Sensibilisator für die Haut

Es sind keine Daten verfügbar, die darauf hindeuten, dass das Produkt oder darin vorhandene Verbindungen in Anteilen von mehr als 0,1% mutagene oder genschädigende Wirkungen haben.

Dieses Produkt wird von IARC, ACGIH, NTP oder OSHA nicht als karzinogen angesehen.

Kanzerogenizität

Keine Informationen verfügbar

Reproduktionstoxizität

Keine Informationen verfügbar

Spezifische Toxizität für Zielorgane - einmalige Exposition

Keine Informationen verfügbar

Spezifische Toxizität für Zielorgane - wiederholte Exposition

Keine Informationen verfügbar

Gefahr bei Einatmen

Nicht bestimmt

Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben

Es wurde keine andere spezifische akute oder chronische Auswirkung auf die Gesundheit festgestellt.

Sonstige Angaben

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Das Produkt gemäß den normalen Regeln für die tägliche Arbeit verwenden und es nicht in der Umwelt freisetzen. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in einen Wasserlauf oder in die Kanalisation gelangt ist, oder falls es den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität.

Keine Informationen verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Keine Informationen verfügbar.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 26.01.2015
	IW - EC	Gedruckt am 26.01.2015
		Seite Nr. 5/6

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Keine Informationen verfügbar.

12.4. Modalität im Boden.

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT - und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT oder vPvB in einem Prozentsatz von mehr als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wenn möglich wiederverwenden. Die Rückstände des Produkts müssen als nicht gefährlicher Spezialmüll betrachtet werden. Die Entsorgung muss autorisierten Unternehmen für das Management von Spezialmüll anvertraut werden, wobei die nationalen und eventuell die örtlichen Normen eingehalten werden müssen.

Das Produkt darf auf keinen Fall im Boden, in der Kanalisation oder in Gewässern freigesetzt werden.

Für feste Rückstände muss die Möglichkeit der Entsorgung auf einer zugelassenen Mülldeponie in Betracht gezogen werden.

VERSEUCHTE VERPACKUNGEN

Die verseuchten Verpackungen müssen zum Recycling oder zur Müllentsorgung weitergeleitet werden, wie dies von den nationalen Normen über das Management von Müll vorgeschrieben ist.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

Das Produkt muss gemäß den geltenden Vorschriften bezüglich des Transports auf Straßen von gefährlichen Stoffen (A.D.R.) als **nicht gefährlich** betrachtet werden.

14.1. UN-Nummer:	nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen:	nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe:	nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren:	nicht anwendbar
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	nicht anwendbar
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz /spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Kategorie Seveso. Keine.

Einschränkungen bezüglich des Produkts oder der darin enthaltenen Stoffe gemäß Anlage XVII, EG-Verordnung 1907/2006. Keine.

Stoffe in der Candidate List (Art. 59 REACH). Keine.

Stoffe, die einer Genehmigung bedürfen (Anlage XIV REARCH). Keine.

Stoffe, deren Export gemeldet werden muss, EG-Verordnung 649/2012: Keine.

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen: Keine.

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen: Keine.

Gesundheitskontrollen. Keine Informationen verfügbar.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Für das Gemisch und für die in ihm enthaltenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

	IDEAL WORK	Revision Nr. 1
		Datum der Revision 26.01.2015
	IW - EC	Gedruckt am 26.01.2015
		Seite Nr. 6/6

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die bei 50% der getesteten Bevölkerung Auswirkungen hat
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Chemikalieninformationssystem der EU)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Expositionsgrenzwert, unterhalb dem ein Stoff nach dem Kenntnisstand der Wissenschaft zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)
- IATA DGR: Verordnung des Internationalen Verbands der Luftverkehrsgesellschaften IATA für die Güterbeförderung im Luftverkehr
- IC50: Mittlere inhibitorische Konzentration von 50% der getesteten Bevölkerung
- IMDG: Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifizierungsnummer der Anlage VI des CLP
- LC50: Letale Konzentration 50%
- LD50: Letale Dosis 50%
- OEL: Occupational exposure limit
- PBT: Persistent, bioaccumulative and toxic substances gemäß REARCH
- PEC: Voraussehbare Konzentration in der Umgebung
- PEL: Voraussehbares Expositionsniveau
- PNEC: Voraussehbare Konzentration, die keine Auswirkungen zur Folge hat
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern im Verkehr auf Schienen
- TLV: Grenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die in keinem Augenblick der Exposition während der Arbeit überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzfristige Expositionsgrenze
- TWA: Durchschnittliche, bewertete Expositionsgrenze
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Richtlinie 1999/45/EG und folgende Änderungen
2. Richtlinie 67/548/EWG und folgende Änderungen und Anpassungen
3. EG-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
4. EG-Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
5. EG-Verordnung 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
6. EG-Verordnung 453/2010 des Europäischen Parlaments
7. EG-Verordnung 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
8. EG-Verordnung 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
9. The Merck Index. Ed. 10
10. Handling Chemical Safety
11. Niosh - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances
12. INRS - Fiche Toxicologique
13. Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
14. N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7 Ed., 1989
15. Webseite Europäische Chemikalienagentur

Anmerkung für den Benutzer:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben sind auf den bei uns verfügbaren Daten bei der letzten gültigen Ausgabe begründet. Der Benutzer muss die Eignung und Vollkommenheit der Informationen in Bezug auf den spezifischen Gebrauch des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument darf nicht als Garantie für beliebige, spezifische Eigenschaften des Produkts interpretiert werden.

Da der Gebrauch des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle stattfindet, ist der Benutzer verpflichtet, unter eigener Verantwortung die geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich der Hygiene und Sicherheit einzuhalten. Wir übernehmen keine Verantwortung im Falle von unsachgemäßem Gebrauch.

Das mit der Handhabung des Produkts betraute Personal muss eine angemessene Schulung erfahren.

Erste Fassung des Dokuments.